



Begründung:

Siehe Anlage

Arbeitspapier zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses DS-Nr. 53/2005 „Antrag zur Haushaltssatzung 2005 und Haushaltssicherungskonzept 2004 - 2008 (DS-Nr. 26/2005)“ im Aufgabenbereich des Sozialamtes

## **Arbeitspapier zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses DS-Nr. 53/2005 „Antrag zur Haushaltssatzung 2005 und Haushaltssicherungskonzept 2004 - 2008 (DS-Nr. 26/2005)“ im Aufgabenbereich des Sozialamtes**

Mit der DS-Nr. 53/2005 „Antrag zur Haushaltssatzung 2005 und Haushaltssicherungskonzept 2004 - 2008 (DS-Nr. 26/2005)“ beauftragte der Kreistag die Verwaltung mit einem umfassenden Aufgabenkatalog von 9 Punkten, bei der Haushaltsdurchführung 2005 und der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes in den Folgejahren durch strengste Sparsamkeit, Effizienz und wirtschaftliches Handeln eine Haushaltskonsolidierung anzustreben.

Der Kreistagsbeschluss wurde mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes gründlich erörtert und ist Richtlinie für das gesetzeskonforme Verwaltungshandeln. Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Beschlusses sind folgende Schwerpunkte umzusetzen:

### 1. Haushaltssperre

Im Haushaltsabschnitt 41 - Sozialhilfe nach dem SGB XII - wurde nach Analyse der mittlerweile konkreter absehbaren Wirkungen im Zusammenhang mit der Neuordnung der sozialen Sicherungssysteme - im Kern bedingt durch die Einführung des SGB II und SGB XII - im Haushaltsjahr 2005 ein Betrag in Höhe von 2,595 Mio. € mit einer gezielten Haushaltssperre belegt.

### 2. Interne Arbeitsanweisungen

Alle Arbeitsanweisungen zur einheitlichen Handhabung des Ermessens und zur einheitlichen Anwendung des Sozialhilferechts wurden mit der Einführung des SGB XII neu erarbeitet bzw. überprüft und aktualisiert. Sie sind auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet und sichern die gesetzeskonforme Inanspruchnahme der Anspruchs- und Ermessensleistungen der Leistungsberechtigten. Die behördeninternen Arbeitsanweisungen berücksichtigen insbesondere die neuen Kommentierungen zum SGB XII, die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichte wie auch die örtlichen Besonderheiten im Landkreis. Soweit möglich und sinnvoll sind sie mit entsprechenden Arbeitsanweisungen zur Umsetzung des SGB II abgestimmt. Die behördeninternen Arbeitsanweisungen werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls an neue Entwicklungen angepasst.

### 3. Förderung der freien Wohlfahrtspflege

Der Landkreis verfügt über ein Konzept zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege, das jährlich überarbeitet und fortgeschrieben wird. Das Konzept wird jährlich dem KBSA vorgelegt und dort abgestimmt (gemäß Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark vom 10.10.01).

Dieses Konzept (DS-Nr. 22-A/2004) beschreibt für das Jahr 2005 inhaltlich die Fachplanungsbereiche:

- Pflegeergänzende Dienste
- Altenhilfe
- Behindertenhilfe
- Zielgruppenübergreifende Dienste
- Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke,

in denen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge des Landkreises niedrigschwellige, frei zugängliche Angebote für Betroffene vorgehalten werden, ohne dass entsprechende einzelfallbezogene Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden müssten.

Diese niedrigschwelligeren Angebote sind für die Betroffenen schnell, unbürokratisch, ohne das Durchlaufen eines Verwaltungsverfahrens in Anspruch zu nehmen und können deshalb in vielen Fällen frühzeitig, teilweise auch prophylaktisch Hilfe anbieten, die eine spätere einzelfallbezogene zu erbringende Anspruchsleistung nach dem SGB XII oder gegebenenfalls nach dem SGB II zu vermeiden hilft.

Der Landkreis arbeitet dabei den Bestimmungen des SGB I und SGB XII entsprechend eng mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen und unterstützt diese in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen.

Im Unterabschnitt 47000 des Haushaltsplanes 2005 sind dafür 1.130.900 € bereitgestellt. Davon werden 137.000 € über Landeseinnahmen für Frauenhäuser, Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke und Suchtberatungsstellen abgedeckt. Der Zuschuss liegt bei 993.900 €.

Von den insgesamt eingesetzten Mitteln in Höhe von 1.130.900 € sind aufgrund von Beschlüssen des Kreistages bzw. des Fachausschusses folgende Anteile zweckgebunden einzusetzen:

- Schuldnerberatung (DS-Nr. 67-A/97)	42.000 €
- Frauenhäuser (Haushaltssicherungskonzept 2003 - 2007)	67.700 €
- Kontakt- u. Beratungsstellen für psychisch Kranke (DS-Nr. 65/03)	} 402.000 €
- Suchtberatungsstellen (DS-Nr. 65/03)	

Damit verbleiben 619.200 €, die entsprechend der Erforderlichkeit für die im Konzept zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege enthaltenen Fachplanungsbereiche unabhängig von vorgegebenen Beschlusslagen („frei“) einsetzbar sind.

In enger Abstimmung zwischen dem Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Sozialamt wird das Konzept zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege für 2006 fortzuschreiben sein. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, wie sich Beratungs- und Betreuungsbedarfe durch die Neugestaltung des Sozialrechts verändern. Nach fachlicher Bewertung sind die o. g. Fachplanungsbereiche auch unter den neuen Bedingungen erforderlich und qualitativ weiter auszugestalten.

Zu berücksichtigen ist, dass Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, nach dem SGB II erbracht werden können. Es verweist dabei u. a. insbesondere auf die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 SGB II), die zugleich Förderschwerpunkte im Konzept zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises bilden.

Daraus folgend soll ab dem Jahr 2006 für diese Aufgabengebiete die Förderung aus dem Unterabschnitt 47000 reduziert werden, da parallel eine Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt.

Für den Unterabschnitt 47000 ergibt sich folgender Förderbedarf:

	<b>2005</b>	<b>ab 2006</b>
Schuldnerberatung	42,0 T€	20,0 T€
Frauenhäuser	67,7 T€	67,7 T€
Kontakt- u. Beratungsstellen für psychisch Kranke	178,5 T€	111,0 T€
Suchtberatung	223,5 T€	133,5 T€
<b>Summe:</b>	<b>511,7 T€</b>	<b>332,2 T€</b>
<b>„frei“ in den Fachplanungsbereichen einzusetzen</b>	<b>619,2 T€</b>	<b>580,2 T€</b>
<b>Gesamtförderung:</b>	<b>1.130,9 T€</b>	<b>912,4 T€</b>

Im Unterabschnitt 47000 werden ab dem Jahr 2006 demzufolge insgesamt 912.400 € (2005: 1.130.900 €) erforderlich.

#### 4. Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Mit In-Kraft-Treten des SGB XII bietet sich in der Umsetzung des § 116 eine Möglichkeit, Verwaltungsaufwand im Vergleich zur alten Regelung des § 114 BSHG zu reduzieren. Nach der alten Bestimmung des § 114 BSHG war die Anhörung sozial erfahrener Personen, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und die beratende Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren zwingend vorgeschrieben. Dies ist mit dem § 116 SGB XII in eine Kann-Vorschrift umgewandelt worden, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt.

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-BSHG/SGB XII) in der Fassung vom 07. Februar 2005 können die einzelnen Sozialhilfeträger in Brandenburg für ihren Zuständigkeitsbereich selbst bestimmen, ob sozial erfahrene Dritte im Widerspruchsverfahren beteiligt werden.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf steht es den Trägern der Sozialhilfe damit frei, ob sie das Beteiligungsverfahren durchführen oder nicht. Der Gesetzgeber weist in seiner Begründung darauf hin, dass die bisherige Vorschrift zur Beteiligung in der Praxis immer wieder Probleme bereitete und neben einer möglichen strukturellen Befangenheit der bestellten Personen auch verfahrensverzögernd wirkte. Die Landkreise können daher künftig auf die Beteiligung sozial erfahrener Dritter verzichten und damit den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Eine Berufung sozial erfahrener Dritter nach dem SGB XII ist bisher im Landkreis Uckermark nicht erfolgt und wird auch nicht vorgesehen.